

60. 1. Vergleich über künftige Alimente zwischen Eltern und Kindern. Alimentationspflicht der Erben des Kindes der höchst bedürftigen Mutter des letzteren gegenüber.

l. 8 Cod. de transact. 2, 4; l. 8 §. 2 Dig. de transact. 2, 15; l. 5 §§. 2. 16 Dig. de agn. et al. lib. 25, 3; l. 5 §. 17 Dig. eod.

2. Schreibfehler im Thatbestande des Berufungsurteils. Revision wegen mangelnder Begründung in betreff der Beweisfrage.

C.P.D. §§. 290. 513 Riff. 7; §. 516 Riff. 2.

III. Civilsenat. Urt. v. 10. Mai 1881 i. C. E. L. (Rl.) w. Th. H. Witwe (Bekl.). Rep. III. 419/81.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin belangte im Jahre 1872 ihren einzigen Sohn erster Ehe, den Rentner Th. H. zu B., auf Alimentation. Nach mehrjähriger Dauer des Prozesses kam am 29. Juli 1876 außergerichtlich ein Vergleich zustande, in welchem die Mutter gegen eine Abfindungssumme von 350 M. auf alle gegen ihren Sohn geltend gemachten Alimentationsansprüche für die Vergangenheit und Zukunft, sowie auf ihre Erbrechte an dem dereinstigen, nicht unbeträchtlichen Nachlaß des Sohnes verzichtete. Letzterer starb am 29. Juli 1877. Dessen Witwe nahm auf Grund eines von Th. H. an seinem früheren Wohnorte unter der Herrschaft des französischen Rechts notariell errichteten Testaments den Nachlaß in Besitz.

Die Klägerin erhob nunmehr gegen ihre Schwiegertochter im Jahre 1879 eine neue Klage, in welcher sie unter Vorbehalt ihrer Erbschaftsansprüche den erwähnten Vergleich wegen Mangels der gerichtlichen Bestätigung als ungültig anfocht und vom 29. Juli 1876 ab die ihr gesetzlich zustehenden Alimente aus dem Nachlasse ihres Sohnes begehrte. Nachdem das Landgericht D. auf Grund der stattgehabten Verhandlungen zum Zwecke eines Sühneversuches durch förmlichen Beschluß festgestellt hatte,

„daß nachgewiesen sei, daß sich die Klägerin in einer völlig mittellosen Lage befinde und auf fremde Unterstützung angewiesen sei“, wies es demnächst die Klage vorzugsweise aus dem Grunde ab, weil der angefochtene Vergleich der gerichtlichen Bestätigung nicht bedurft habe.

Auf Berufung der Klägerin bestätigte das Oberlandesgericht D.,

indem es zwar diesen Entscheidungsgrund mißbilligte, jedoch annahm, daß die Erben der alimentationspflichtigen Kinder den in äußerster Armut befindlichen Eltern gegenüber gesetzlich nur dann zum Unterhalt verpflichtet seien, wenn die Kinder schon zu ihren Lebzeiten den Eltern Alimente geleistet hätten, überdies aber auch ein Beweis für die behauptete Dürftigkeit der Klägerin nicht erbracht sei. (Der Vorbehalt der Geltendmachung der Erbschaftsansprüche zum Nachlaß des Sohnes seitens der Klägerin war nicht Gegenstand der Verhandlungen zweiter Instanz.)

Auf Revision der Klägerin wurde zunächst festgestellt, daß der Thatbestand des Berufungsurteiles zwei Schreibfehler enthalte, insofern es dort heiße, daß Rentner H. im Jahre 1879 gestorben sei und die Klägerin Alimente vom 29. Juli 1879 an gefordert habe. Materiell rügte der Vertreter der Klägerin, daß das Berufungsgericht mit Unrecht die Alimentationsverbindlichkeit der Erben des Descendenten auf den Fall beschränke, wenn der Erblasser bereits Alimente gewährt habe, daß aber jedenfalls nach l. 8 §. 22 Dig. de transact. 2, 15 das zur Befolgung eines nicht gerichtlich bestätigten Vergleiches Gezahlte, hier also die Summe von 350 M., auf die schuldigen Alimente abzurechnen sei. Im übrigen stehe die Annahme, daß die völlige Mittellosigkeit der Klägerin nicht erwiesen sei, teils mit dem Thatbestande, teils mit der unangefochtenen Feststellung der ersten Instanz im Widerspruche und sei ohne Beweisaufnahme erfolgt.

Das Reichsgericht erachtete die Revision für begründet und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die Bedürfnisfrage in die Berufungsinstanz zurück.

Aus den Gründen:

„1. Rückichtlich der Frage, ob der fragliche Vergleich der Vergleichbarkeit des jetzigen Klaganspruches aus Rechtsgründen entgegenstehe, ist der Ansicht des Berufungsgerichts beizutreten. Gemeinrechtlich bedarf ein Vergleich über noch nicht fällige Alimente, die auf Grund unmittlbarer gesetzlicher Bestimmung zu verabreichen sind, nach der allgemeinen Vorschrift der l. 8 Cod. de transact. 2, 4 zu seiner Gültigkeit der richterlichen Prüfung und Bestätigung. Dem widerspricht auch die l. 8 §. 2 Dig. de transact. 2, 15 nicht, da diese Stelle nach richtiger Auslegung nur außergerichtliche Vergleiche über solche Alimente gestattet, welche auf Vertrag bzw. Schenkung unter Lebenden beruhen.

Entscheidend für die Beurteilung des vorliegenden Falles ist jedoch die Erwägung, daß nach den Gesetzen:

1. 5 §§. 2 und 16 Dig. de agnosc. et alend. 25, 3;

1. 8 §. 5 Cod. de bon., quae lib. 6, 61

die gegenseitige Unterhaltungsspflicht der Eltern und Kinder als eine im Rechte der Natur und der Blutsverwandtschaft begründete Zwangspflicht erscheint, welche so oft zur Entstehung gelangt, als die erforderlichen Voraussetzungen dazu vorliegen, auf einen derartigen Anspruch aber weder überhaupt, noch gegen eine zum Unterhalte unzulängliche Abfindung zum voraus verzichtet werden kann.

Emminghaus in der sächsischen Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, N. F. Bd. 23 S. 13 flg. und die dort Citirten.

Der Vergleich vom 29. Juli 1876 ist daher als den guten Sitten und dem öffentlichen Interesse widerstreitend mindestens in Ansehung der Alimentationsverbindlichkeit des Sohnes für die Zukunft schon seinem Inhalte nach für ungültig zu erachten.

2. Steht derselbe hiernach dem Klagenanspruche nicht entgegen, so fragt es sich weiter, ob der letztere für die Zeit nach dem Abschlusse des Vergleiches bis zum Todestage des Rentners H. in dessen Person begründet war und als eine Nachlassschuld auf die Beklagte als Testamentserbin ihres Ehemannes überging. Das Berufungsurteil hat diesen im Landgerichtserkenntnis besonders hervorgehobenen Streitpunkt nicht entschieden. Die im Thatbestande des Berufungsurteils untergelaufenen Schreibfehler aber, wonach Klägerin nur Alimente vom 29. Juli 1879 ab gefordert habe und H. erst in 1879 gestorben sei, während in Wirklichkeit H. schon am 29. Juli 1877 starb und Alimente vom 29. Juli 1876 an eingeklagt worden sind, binden nach §. 290 C.P.D. das Revisionsgericht nicht und dürfen sogar von Amts wegen verbessert werden.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob eine Klage auf verfallene Alimente im allgemeinen statthaft ist; denn der gegenwärtige Rechtsstreit ist, wenn auch nicht formell, doch materiell nur eine Fortsetzung des früheren gegen Th. H. selbst angestrebten und vergleichsweise beseitigten Prozesses. Indem dieser Vergleich für die Zukunft angefochten und aus den früher geltend gemachten rechtlichen und thatsächlichen Gründen die nämliche Alimentationsforderung wieder eingeklagt wurde, handelte es sich insoweit in der That um einen Anspruch, welcher dem

Erblasser gegenüber bereits rechtshängig geworden war und nach Rescission des Vergleiches auch gegen dessen Erbin durchgeführt werden konnte.

3. Zweifelhaft ist dagegen die Entscheidung bezüglich der Frage, ob die Beklagte als Erbin ihres Ehemannes verpflichtet sei, dessen Mutter, die Klägerin, zu alimentieren. Der Regel nach geht die Alimentationspflicht als eine höchst persönliche Verbindlichkeit nicht auf die Erben des Verpflichteten als solche über. Die l. 5 §. 17 Dig. de agnosc. et al. lib. 25, 3 macht jedoch eine Ausnahme zu Gunsten des höchst bedürftigen Vaters. Die Auslegung dieses Gesetzes ist eine überaus bestrittene. Einerseits beschränkt man die Vorschrift auf die Enkel als Erben des Verpflichteten oder auf den Vater als den Berechtigten, andererseits macht man die Alimentationspflicht der Erben davon abhängig, daß die Kinder den Eltern bereits Unterhalt gewährt haben.

Schömann, Zeitschr. f. Civilrecht u. Prozeß. N. F. Bd. 1 S. 147;  
Seuffert, Pandekten §. 449 Note 13; Archiv Bd. 6 Nr. 205;  
Bd. 30 Nr. 2;

Windscheid, Pandekten §. 475 Note 13;

Sintenis, Civilrecht §. 140 Note 76.

Dagegen behaupten manche Rechtslehrer, wie  
Mandry, Familiengüterrecht Bd. 1 S. 250 flg.,

daß diese besondere Obligation nicht in der Person des Erblassers entstehe und durch Erbgang übertragen werde, vielmehr primär in der Person des Erben, der als solcher in gewissem Sinne ein Mitglied der Familie des Erblassers sei, begründet erscheine.

Alle diese Meinungen sind nicht gerechtfertigt. Das angeführte Gesetz ist ein Reskript, das einen einzelnen Fall entscheidet, seinem Grundgedanken nach aber die Erben der vermöge des Pietätsverhältnisses alimentationspflichtigen Kinder ausnahmsweise dann in die Obligation der letzteren eintreten läßt, wenn sich die Eltern in großer Dürftigkeit befinden. Daß darin ausdrücklich nur vom Vater die Rede ist, muß schon nach allgemeinen, gesetzlichen Auslegungsregeln für unerheblich erachtet werden.

l. 195 pr. Dig. de verb. S. 50, 16; l. 5 §. 2 Dig. de agnosc. et al. lib. 25, 3.

Willkürlich ist es auch und findet in dem Wortlaute des Gesetzes

(quae ... dabit) keinen Anhaltspunkt, die Verpflichtung daran zu knüpfen, daß der Erblasser bereits Alimente geleistet habe.

Wenn daher das Berufungsurteil die zuletzt erwähnte Ansicht adoptiert, und die erhobene Klage deshalb abgewiesen hat, weil feststehe, daß der Sohn der Klägerin bei seinen Lebzeiten der Mutter keinen Unterhalt verabreicht habe, so verletzt es die I. 5 §. 17 a. a. D. Und, da es schon aus diesem Grunde nicht aufrecht erhalten werden kann, so ist es nicht erforderlich, auf den aus I. 8 §. 22 Dig. de transact. 2, 15 hergeleiteten Revisionsangriff einzugehen und darüber zu befinden, ob die Vorschrift, daß das in Folge eines außergerichtlichen Vergleiches über lehtwillig hinterlassene Alimente Gezahlte ohne Rücksicht auf die Größe der Abfindungssumme für den verfallenen Unterhalt zu berechnen sei, auf einen Fall der vorliegenden Art Anwendung leide.

4. Die vorige Instanz weist endlich die Klage noch deshalb zurück, „weil nicht erwiesen sei, daß sich die Mutter in größter Armut befinde.“

Dieser Entscheidungsgrund trifft zunächst offensichtlich nicht die bis zum Todestage des Th. S. verfallenen Alimente, da der Sohn der Klägerin selber die letztere soweit zu unterhalten verpflichtet war, als dieselbe nach ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen sich eigenen Unterhalt nicht zu verschaffen vermochte.

Zur Entstehung der Alimentationspflicht der Beklagten als Erbin des Sohnes wird dagegen nach der mehrerwähnten gesetzlichen Vorschrift allerdings ein größeres Maß von Unterhaltungsbedürftigkeit vorausgesetzt, als der Mangel an ausreichenden Mitteln zum Lebensunterhalte nach den konkreten Verhältnissen. Auf eine solche größere Bedürftigkeit, ja auf „bitterste Not“ hat sich aber auch die Klägerin zur Klagebegründung berufen und Beweise darüber angeboten. Diese Beweise mußte das Berufungsgericht erheben, wenn es abweichend von der im Landgerichtsbeschlusse vom 22. November 1879 enthaltenen Feststellung der Ansicht war, daß ein zureichender Nachweis über das dringende Bedürfnis der Klägerin nicht erbracht sei, oder es mußte wenigstens, wenn es diese Überzeugung unmittelbar aus der mündlichen Verhandlung schöpfte, die Gründe dafür angeben. Indem es beides unterließ, verletzte es die §§. 255 bis 259 C.P.D. und unterliegt daher das Erkenntnis nach §. 516 Ziff. 2, bezw. §. 513 Ziff. 7 C.P.D. der Aufhebung.“